

STIFT QUICKTEST 38®

Produktnr.: 40.55100.0

Überarbeitungsdatum: 01.10.2022

Seite 1 von 12

Druckdatum 01.10.2022 / 1.0 de (Schweiz)

ABSCHNITT 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator:

Handelsname / Bezeichnung:

QUICKTEST 38®

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:

Ermittlung der Oberflächenspannung und Oberflächensauberkeit von Festkörpern (Folien/Formteilen) aus Kunststoff, Metall, Glas usw.

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Nicht für Produkte verwenden, die für Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind. Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname

arcotest GmbH

Address

Rotweg 25

D-71297 Mönstheim

Telefon

+49 7044 9022 70

Telefax

+49 7044 9022 69

Ansprechpartner für Informationen

Frau Anca Muresan

E-Mail

info@arcotest.info

Internet

www.arcotest.info

1.4 NOTRUFNUMMER:

Tox Info Suisse

Freiestrasse 16, Zürich

☎145

ABSCHNITT 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Gemischs:

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenkategorien:

Entzündbare Flüssigkeiten: Entz. Fl. 2

H225

Schwere Augenschädigung

H318

Gewässergefährdend: Aqu. chron. 2

H411

Zusätzliche Informationen:

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Produktidentifikator:

QUICKTEST 38®

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P233	Behälter dicht verschlossen halten.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P370+P378	Bei Brand: Wassersprühstrahl; alkoholbeständiger Schaum; Kohlendioxid (CO ₂); Löschpulver zum Löschen verwenden.
P403+P235	Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P501	Entsorgung des Inhalts/des Behälters gemäß den örtlichen/regionalen/nationalen internationalen Vorschriften

Nur für gewerbliche Anwender

 2.3 Sonstige Gefahren:

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Hinweis: Beachten Sie bitte, dass die in unseren Datenblättern enthaltenen Informationen sich auf die Tinte beziehen. Da unsere Stifte eine vergleichsweise geringe Menge Tinte enthalten, werden die meisten dieser Informationen für Sie nicht relevant sein.

ABSCHNITT 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
 3.1 Gemische
Gefährliche Inhaltsstoffe

Bezeichnung				
CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH-Nr.	Index-Nr	Anteil in %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272 [CLP]				MG in g/mol

Ethanol				
64-17-5	200-578-6	01-2119457610-43		85 - < 90 %
Flam. Liq. 2, Eye Irrit. 2 ; H225 H319				

9-[2-(Ethoxycarbonyl) phenyl] -3,6-bis(ethylamino)-2,7-dimethylxanthyliumchlorid				
989-38-8	213-584-9			1 - < 5 %
Acute Tox. 3, Eye Dam. 1, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1; H301 H318 H400 H410				

Zusätzliche Hinweise:

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen
 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Bei Gefahr von Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Keinerlei Verabreichungen bei Bewusstlosigkeit oder Krämpfen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen:

Betroffene an die frische Luft bringen. Betroffene in Ruhelage bringen und warmhalten.

Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

Nach Hautkontakt:

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**
Verursacht schwere Augenschäden.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**
Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel:**
Wassersprühstrahl, Kohlendioxid (CO₂), alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver.
Ungeeignet: Wasservollstrahl
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**
Entzündlich. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Dämpfe sind schwerer als Luft, sie breiten sich am Boden aus.
Bei Brand: Gefährliche Zersetzungsprodukte: Kohlendioxid (CO₂). Kohlenmonoxid. Gase/Dämpfe, gesundheitsschädlich
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Zusätzliche Hinweise:
Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.
Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**
Alle Zündquellen entfernen.
Personen in Sicherheit bringen.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung tragen.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:**
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.
Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte**
Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7 Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
Hinweis zum sicheren Umgang:
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.
Vermeiden von: Aerosolerzeugung/-bildung
Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Dämpfe / Aerosole sollten unmittelbar am Entstehungsort abgesaugt werden.

Bei unzureichender Belüftung und/oder durch Gebrauch Bildung explosionsfähiger / leichtentzündlicher Gemische möglich.

Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

(Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen.)

Nur antistatisch ausgerüstetes (funkenfreies) Werkzeug verwenden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

Dämpfe können mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

Im entleerten Gebinde können sich zündfähige Gemische bilden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist.

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Explosionsschutz Anlagen, Apparaturen, Absauganlagen, Geräte etc. verwenden.

Fußböden sollten undurchlässig, flüssigkeitsresistent und leicht zu reinigen sein.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel; Säure, konzentriert; Alkalien (Laugen), konzentriert

Vorschriften für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten beachten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten.

Nicht rauchen.

Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen.

(Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr.)

Lagerklasse nach TRGS 510: 3 (Entzündbare Flüssigkeiten)

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Außer den in Abschnitt 1 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

ABSCHNITT 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

2	Land	Arbeitsstoff	CAS.Nr	Ken-nung	MAK-Wert [ppm]	MAK-Wert [mg/m ³]	KZGW [ppm]	KZGW [mg/m ³]	Ceiling-C [ppm]	Ceiling-C [mg/m ³]	Hinweis	Quelle
CH		Ethanol (Ethylalkohol)	64-17-5	MAK	500	960	1.000	1.920				SUVA

Hinweis

Ceiling-C

Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

KZGW

Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

MAK-Wert

Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	Ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr.	Art
64-17-5	Ethanol	200	380		2(II)	

DNEL/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung			
DNEL-Typ	Expositionsweg	Wirkung	Wert	
64-17-5	Ethanol			
Arbeitnehmer DNEL, akut	Inhalativ	Lokal	1900 mg/m ³	
Arbeitnehmer DNEL, langfristig	Dermal	Systemisch	343 mg/kg KG/d	
Arbeitnehmer DNEL, langfristig	Inhalativ	Systemisch	950 mg/m ³	
Verbraucher DNEL, akut	Inhalativ	Lokal	950 mg/m ³	
Verbraucher DNEL, langfristig	dermal	Systemisch	206 mg/kg KG/d	
Verbraucher DNEL, langfristig	Inhalativ	Systemisch	114 mg/m ³	
Verbraucher DNEL, langfristig	oral	systemisch	87 mg/kg KG/d	

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung		
Umweltkompartiment			Wert
64-17-5	Ethanol		
Süßwasser			0,96 mg/l
Meerwasser			0,79 mg/l
Süßwassersediment			3,6 mg/kg
Meeressediment			2,9 mg/kg
Boden			0,63 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen			580 mg/l

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Ethanol:

TRGS 900, AGW (Deutschland): DFG Y: Ein Risiko des Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet werden.

 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, muss der gesamte Arbeitsbereich ausreichend technisch belüftet werden.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstungen:
Schutz- und Hygienemaßnahmen

Gas/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Kontaminierte Kleidung wechseln.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen.

Die Handschuhe sind sofort zu ersetzen, wenn Risse oder andere Veränderungen von Größe, Farbe, Elastizität usw. festgestellt werden! Hautschutzplan erstellen.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille.

Es müssen Augenbrausen bereitgestellt und ihr Standort auffällig gekennzeichnet werden.

Handschutz:

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. (Siehe DIN EN 374).

Hautschutzplan erstellen und beachten!

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigungen oder Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden

Empfohlenes Material: Butylkautschuk.

Die Angaben zur Durchdringungszeit der in Kapitel 3 dieses Sicherheitsdatenblattes genannten Stoffe sind beim Handschuhhersteller zu erfragen.

Körperschutz:

Flammschutzkleidung. Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen.

Das Tragen geschlossener chemikalienbeständiger Arbeitsschutzbekleidung ist zusätzlich zu der persönlichen Schutzausrüstung erforderlich.

Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Straßenkleidung ist getrennt von der Arbeitskleidung aufzubewahren.

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Erforderlich bei Auftreten von Dämpfen und Aerosolen.

Erforderlich bei Auftreten von Dämpfen und Aerosolen.

Empfohlener Atemschutz: Kombinationsfiltergerät (EN 14387) Typ A-P2.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Eindringen in den Untergrund vermeiden. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. Bei Eindringen in den Boden zuständige Behörde benachrichtigen.

ABSCHNITT 9 Physikalische und chemische Eigenschaften
 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	rot
Geruch:	Lösemittel
Siedebeginn und Siedebereich:	78 °C geschätzt
Flammpunkt:	12 °C geschätzt
Untere Explosionsgrenze:	3,5 Vol.-% geschätzt
Obere Explosionsgrenze:	15 Vol.-% geschätzt
Zündtemperatur:	425 °C geschätzt
Dichte:	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient:	nicht bestimmt

Explosionsgefahren

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Dämpfe sind schwerer als Luft, sie breiten sich am Boden aus.

 9.2 Sonstige Angaben

Festkörpergehalt nicht bestimmt

ABSCHNITT 10 Stabilität und Reaktivität
 10.1 Reaktivität:

Entzündlich, Entzündungsgefahr.

 10.2 Chemische Stabilität:

Das Gemisch ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.

Ungereinigte Leergebinde können Produktgase enthalten, die mit Luft explosible Gemische bilden.

 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

UV-Einstrahlung/Sonnenlicht.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Falemmen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

 10.5 Unverträgliche Materialien:

Oxidationsmittel. Alkalien (Laugen), konzentriert. Säure, konzentriert.

 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Im Brandfall können entstehen: Kohlendioxid (CO₂). Kohlenmonoxid. Stickoxide (NO_x). Formaldehyd.

Gase/Dämpfe gesundheitsschädlich.

ABSCHNITT 11 Toxikologische Angaben
 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
11.1.1 Stoffe
Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

9-[2-(Ethoxycarbonyl) phenyl] -3,6-bis(ethylamino)-2,7-dimethylxanthylumchlorid:

Ratte (inhalativ): 8h (IRT)

Keine Mortalität innerhalb der angegebenen Expositionszeit in Prüfungen am Tier . Bewertung wurde abgeleitet von chemisch ähnlichen Produkten.

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies	Quelle
64-17-5	Ethanol				
	Oral	LD50	>10000 mg/kg	Ratte	OECD 401
	dermal	LD50	>2000 mg/kg	Kaninchen	OECD 402
	inhalativ (4 h) Dampf	LC50	>20 mg/l	Ratte	
989-38-8	9-[2-(Ethoxycarbonyl) phenyl]-3,6-bis(ethylamino)-2,7-dimethylxanthylumchlorid				
	oral	LD50	250 mg/kg	Ratte	
	dermal	LD50	>2500 mg/kg	Ratte	

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht schwere Augenschäden.

Ethanol:

Reizwirkung an der Haut: nicht reizend.

Reizwirkung am Auge: Reizt die Augen.

9-[2-(Ethoxycarbonyl) phenyl] -3,6-bis(ethylamino)-2,7-dimethylxanthylumchlorid:

Reizwirkung an der Haut: nicht reizend.

Reizwirkung am Auge: Gefahr ernster Augenschäden.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ethanol:

nicht sensibilisierend.

9-[2-(Ethoxycarbonyl) phenyl] -3,6-bis(ethylamino)-2,7-dimethylxanthylumchlorid:

Keine Daten verfügbar

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ethanol:

Karzinogenität: keine/keiner

Keimzellmutagenität: keine/keiner

Reproduktionstoxizität: keine/keiner

9-[2-(Ethoxycarbonyl) phenyl] -3,6-bis(ethylamino)-2,7-dimethylxanthylumchlorid:

Karzinogenität: Keine Daten verfügbar

Keimzellmutagenität: Keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität: Keine Daten verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ethanol:

keine/keiner

9-[2-(Ethoxycarbonyl) phenyl] -3,6-bis(ethylamino)-2,7-dimethylxanthylumchlorid:

Keine Daten verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ethanol:

keine/keiner

9-[2-(Ethoxycarbonyl) phenyl] -3,6-bis(ethylamino)-2,7-dimethylxanthylumchlorid:

Keine Daten verfügbar

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ethanol:

Einstufung: keine/keiner

9-[2-(Ethoxycarbonyl) phenyl] -3,6-bis(ethylamino)-2,7-dimethylxanthyliumchlorid:

nicht anwendbar

Weitere Informationen:

Systemische Wirkungen: Nach Resorption großer Mengen: Müdigkeit, ZNS-Störungen, Kopfschmerzen, Schwindel, Krämpfe, Bewusstlosigkeit, Blutdruckabfall, Tachycardie

Weitere Angaben:

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Erfahrungen aus der Praxis

Einstufungsrelevante Beobachtungen

Länger anhaltender oder wiederholter Hautkontakt kann zu Hautentfettung und in Folge zu Hautreizungen führen.

Flüssigkeitsspritzer, die ins Auge gelangen, können starke Reizungen und reversible Schäden verursachen.

ABSCHNITT 12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Ökotoxizität:

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ethanol (vgl. Ethylalkohol):

Die akute Toxizität wurde an einer Vielzahl von Spezies unter Standardbedingungen untersucht.

Die Kriterien für die Einstufung als „akut aquatisch toxisch“ werden nicht erfüllt.

9-[2-(Ethoxycarbonyl) phenyl] -3,6-bis(ethylamino)-2,7-dimethylxanthyliumchlorid:

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Mikroorganismen/Wirkung auf Belebtschlamm:

EC10: 7 mg/l, Pseudomonas putida (DIN 38412 Teil 27 (Entwurf))

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Method e	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle
64-17-5	Ethanol					
	Akute Fischtoxizität	LC50	15300 mg/l	96 h	Pimephales promelas (Dickkopfritze)	DurchflusstestUS-EP
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	>10000 mg/l	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	
	Akute Algentoxizität	ErC50	275 mg/l	72 h	Chlorella vulgaris	OECD 201
989-38-8	9-[2-(Ethoxycarbonyl) phenyl] -3,6-bis(ethylamino)-2,7-dimethylxanthyliumchlorid					
	Akute Fischtoxizität	LC50	>2,2 - <4,6 96 hmg/l	Leuciscus idus (Golddorfe)		

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Ethanol:

Eliminationsgrad: > 70 %

Sonstige Hinweise:

CSB: 1600 g O2/kg

BSB5: 1350 gO2/g

9-[2-(Ethoxycarbonyl) phenyl]-3,6-bis(ethylamino)-2,7-dimethylxanthyliumchlorid:

Das Produkt ist biologisch schwer abbaubar.

Verhalten in Kläranlagen (Adsorption Belebtschlamm): Aus dem Wasser mäßig/teilweise eliminierbar.

CAS-Nr.	Bezeichnung			
	Methode	Wert	d	Quelle
	Bewertung			
64-17-5	Ethanol			
	Biologische Abbaubarkeit	97%	28	
	Leicht biologisch abbaubar.			

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Ethanol:

Bioakkumulationspotenzial: keine/keiner

9-[2-(Ethoxycarbonyl) phenyl] -3,6-bis(ethylamino)-2,7-dimethylxanthyliumchlorid:

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
64-17-5	Ethanol	-0,3

BCF

CAS-Nr.	Bezeichnung	BCF	Spezies	Quelle
64-17-5	Ethanol	0,66		

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Ethanol: Das Produkt ist mobil in wässriger Umgebung.

9-[2-(Ethoxycarbonyl) phenyl] -3,6-bis(ethylamino)-2,7-dimethylxanthyliumchlorid: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnis der PBT und vPvB Beurteilung

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Ethanol:

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

9-[2-(Ethoxycarbonyl) phenyl] -3,6-bis(ethylamino)-2,7-dimethylxanthyliumchlorid:

Keine Daten verfügbar

12.6 Andere umweltschädliche Wirkungen:

Das Produkt wurde nicht geprüft.

9-[2-(Ethoxycarbonyl) phenyl] -3,6-bis(ethylamino)-2,7-dimethylxanthyliumchlorid:

Das Produkt enthält rezepturgemäß organisch gebundenem Halogen. Es kann im Auslauf von Kläranlagen oder in Gewässern zum AOX-Wert beitragen.

Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Das ungebrauchte Produkt, Restmengen und ungereinigte Behälter sind in Abstimmung mit den örtlichen rechtlichen Bestimmungen als Sonderabfall zu entsorgen. Darf nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden. Lassen Sie das Produkt nicht in das Abwassersystem, das Grundwasser und den Wasserlauf gelangen. Die Entsorgung hat nach der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen» (VVEA), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) zu erfolgen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevanter Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen

13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Gemäss Art. 4 Abs. 2 VeVA dürfen Sonderabfälle nur solchen Stellen übergeben werden, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind (rücknahmepflichtige Abgeberin, Entsorgungsunternehmen oder Sammelstellen).

13.3 Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

13.4 Weitere Informationen

Rücksendung nicht mehr verwendeter Tinten zur Entsorgung ist möglich.

ABSCHNITT 14 Transportinformation

14.1 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport (ADR/RID)

UN-Nummer:	UN3175
Ordnungsgemäße UN-Versandbez.	FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. oder Gemische aus festen Stoffen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle)
Sondervorschriften:	216

Lufttransport (IATA)

UN-Nummer:	UN3175
Ordnungsgemäße UN-Versandbez.	FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. oder Gemische aus festen Stoffen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle)

Sondervorschriften:	A46
Klassifikation:	„not restricted“

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Brennbare Flüssigkeiten.

14.2 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 EU-Vorschriften

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Nicht gelistet.

Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

Nicht gelistet.

Verordnung 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe (POP)

Nicht gelistet

Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG); Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

Richtlinie über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt (Ethanol 642 – 99,9%): 100%

VOC-Gehalt (Ethanol 642 – 99,9%): 790 g / l

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in

Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

nicht gelistet

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

nicht gelistet

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

nicht gelistet

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht gelistet

Verordnung 111/2005/EG zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

nicht gelistet

Nationale Verzeichnisse

Stoff ist in folgenden nationalen Verzeichnissen gelistet:

Land	Nationale Verzeichnisse	Status
AU	AICS	Ethanol ist gelistet
CA	DSL	Ethanol ist gelistet
CN	IECSC	Ethanol ist gelistet
EU	ECSI	Ethanol ist gelistet
EU	REACH Reg	Ethanol ist gelistet
JP	CSCL-ENCS	Ethanol ist gelistet
KR	KECI	Ethanol ist gelistet
MX	INSQ	Ethanol ist gelistet
NZ	NZIoC	Ethanol ist gelistet
PH	PICCS	Ethanol ist gelistet
TR	CICR	Ethanol ist gelistet
TW	TCSI	Ethanol ist gelistet
US	TSCA	Ethanol ist gelistet
AU	AICS	Ethanol ist gelistet
CA	DSL	Ethanol ist gelistet

Legende

AICS Australian Inventory of Chemical Substances
 CICR Chemical Inventory and Control Regulation
 CSCL-ENCS List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS)
 DSL Domestic Substances List (DSL)
 ECSI EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)
 IECSC Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China
 INSQ National Inventory of Chemical Substances
 KECI Korea Existing Chemicals Inventory
 NZIoC New Zealand Inventory of Chemicals
 PICCS Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances
 REACH Reg. REACH registrierte Stoffe
 TCSI Taiwan Chemical Substance
 TSCA Toxic Substance Control Act

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Stoffname	Stoffgruppe	Klasse	Massenstrom	Massflöde	Massenkonzentration	Hinweis
Ethanol	organische Stoffe		≥ 25 Gew.-%	0,5 kg / h	50 mg / m ³	3)

Hinweis

3) Der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe).

Nationale Vorschriften (Schweiz)

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) für Ethanol 99,9%: VOC-Anteil (der Abgabe unterliegen)

100 %

Ethanol

15.1.2 Nationale Vorschriften (Deutschland)

Wassergefährdungsklasse: 2 - wassergefährdend

Status: Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

Ethanol

ABSCHNITT 16 Sonstige Hinweise

16.1 Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Hinweis auf Änderungen: Abschnitt 1.2 Abschnitt 2.2 Abschnitt 4. Abschnitt 8.1 Abschnitt 12 Abschnitt 14 Abschnitt 15

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA-DGR International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations

GHS Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances ist das Altstoffverzeichnis (Altstoffe) der EU
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (zu Deutsch: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
CAS	Chemical Abstracts Service
LC	Letale Konzentration
LL	Letale Belastung
LD	Letale Dosis
EC	Effektive Konzentration
EL	Effektive Belastung
ATE	Schätzwert Akuter Toxizität
DNEL	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau
PNEC	vorausgesagte auswirkungslose Konzentration
PBT	Persistent, biakkumulierbar, toxisch
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
NOAEL	Höchste Dosis eines Stoffes, die auch bei andauernder Aufnahme keine erkennbaren und messbaren Schädigungen hinterlässt.
LOAEL	Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Schädigungen beobachtet wurden.

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Die Daten der Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext):

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.6 Schulungshinweise:

Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen.

16.7 Sonstige Hinweise:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Auskunftsgebender Bereich:

Telefon +49 7044 9022 70

Telefax +49 7044 9022 69

E-Mail info@arcotest.info

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar. Veränderungen oder Vervielfältigungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der arcotest GmbH.